

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 220/80

in der Entschädigungsache

Eva Marianne M., geborene W.,

Ter Rue De D., P., Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin

Dr. O. und G.,

-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K-P-Straße, P.,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. September 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht lehnt es ab, die unanfechtbar festgesetzte Rente nach den für Mindestrentenvergleiche geltenden Regeln in die errechnete Rente überzuleiten. Damit hält es sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RnV 1978, 185 Nr. 22; Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 30/78, zur Veröffentlichung bestimmt). Die Angriffe der Beschwerde hiergegen greifen nicht durch. Bedeutung und Tragweite des Missverständnisses des Verfolgten mit der Mindestrente hat der Senat in den aufgeführten Entscheidungen bereits eingehend erörtert. Daß auch Abhilfe nicht in Betracht kommt, legt das Berufungsgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei dar.

Mai

Dr. Jähnke